

# Der Bergmeister

Grund und Boden waren im Mittelalter nicht Eigentum der Bauern, die ja nur Pächter waren und vom Grundherrn jederzeit entlassen (abgestiftet) werden konnten. Der Grundherr, dem der Boden gehörte, nahm aber regen Anteil an dem bäuerlichen Wirtschaftsleben, kümmerte sich um Anbau und Ernte, gab Ratschläge und Verbesserungen, suchte die Leistungsfähigkeit der Bauern zu heben, die Bodenerträge zu steigern und so seine eigenen Einkünfte zu mehren; sein Interesse galt damals besonders dem Weinbau, der weit lohnender war als Getreidebau und Viehzucht.

Sein Vertrauensmann in dem Weinlande war der **B e r g m e i s t e r**, der seinen Herrn vertrat und viele Rechte sowie Pflichten besaß; er mußte „haussässig und wohlhabig“ sein, selbst Äcker, Wiesen und Weingärten haben und im öffentlichen Leben ein einwandfreies Wohlverhalten zeigen; gut war es, wenn er lesen, rechnen und schreiben konnte. Als Respektsperson durfte er nicht verspottet, verlacht oder verhöhnt werden, denn er führte als Stellvertreter seines Herrn die Aufsicht über das Weingebirge und besaß auch das Strafrecht. Ihm zur Seite standen die Berggenossen, die ihn überall unterstützten. So sehen wir, daß der Weinbau eine eigene Stellung im Wirtschaftsleben des Mittelalters einnahm, daß die Weinbauern eine zunftmäßige Genossenschaft bildeten und eigene Rechte und Pflichten besaßen, die im Bergtaiding festgehalten wurden.

Der Bergmeister führte das Bergbuch, in das er jede Besitzänderung (Kauf, Verkauf, Verpachtung) genau einschrieb, als Gebühr zahlte der Käufer ihm zwei Groschen und der Verkäufer einen. Alle Grenzstreitigkeiten im Weingarten entschied er im Beisein des Klägers, des Angeklagten und der Zeugen, da war es seine Pflicht, gegen Arme und Reiche gerecht zu sein. In seiner Gegenwart wurden die Grenzsteine gesetzt, unrechtmäßige Steine ließ er entfernen. Der Bauer, der einen ungerechten Stein setzte, zahlte als Strafe dem Bergmeister zehn Groschen; verschwieg dieser das Vergehen des Bauers oder verheimlichte es, um dem Dorfbewohner nicht wehe zu tun, so war der Bergmeister seinem Herrn fünf Pfund Pfennig zu zahlen schuldig (1 Pfund = 240 Groschen).

Eine Verpfändung der Weinlese war nur vor dem Bergmeister erlaubt, wurden aber die Lese und der Weingarten verpfändet, so gehörte dieser Fall vor den Grundherrn. Wer mit der Entscheidung des Bergmeisters nicht einverstanden war, dem war eine Berufung an den Herrn gestattet.

Der Bergmeister war in seinem Fache ein tüchtiger Weinbauer und oft ein erfahrener Praktiker, der mit Rat und Tat den Bewohnern zu Seite stand; er war der wirtschaftliche Führer in der Gemeinde, deren Arbeiten er kontrollieren mußte; im Auftrage seines Herrn überwachte er alle Arbeiten im Weingebirge: Schneiden, Rebenklauben, Fastenhauen, Steckenschlagen, Jodhauen, Binden, Bögenziehen, Bandhauen, Abwipfeln, Scheren, Lesen, Hauen, Steckenziehen, Herbstgruben, Düngen und Zuräumen. Auch die Robotarbeiten in den Weingärten des Herrn überwachte er, schaute auf die Obstbäume, die im Feld standen, und beobachtete genau Wind und Wetter, um den Bauern die notwendigen Weisungen zu geben; er selbst brauchte keine Robot leisten.

Wollte ein Bauer seinem Nachbarn die überhängenden Äste eines Obstbaumes abschneiden, so hatte er dies zuerst dem Bergmeister zu melden. Strenge schaute er auf Zucht und Ordnung in den Weingärten, duldete nicht das Wegwerfen der Reben auf die Wege und Feldraine und verbot alle ungesetzlichen Fußwege durch die Feldfluren, diese ließ er „verschlagen“. Fehlerhafte und liederliche Arbeiten im Weingarten bezeichnete er mit einem Kreuz. Besserte der Hauer nicht seine

Arbeitsweise, dann zeigte er ihn seinem Herrn an. Er war verpflichtet, öfters die Weingärten der Gemeinde zu beschauen, und zwar zu Georgi, zu Johanni in der Sonnwendzeit, zu Laurentius im August und vor der Lese. Zu Georgi mußten die Reben aus den Weingärten entfernt sein. Ein Missetäter, den der Bergmeister im Weinberg stellte, durfte nicht entfliehen, sonst war er geächtet und vogelfrei; verlangte er Hilfe und Unterstützung beim Ergreifen eines Verbrechers, so mußte jeder Hauer, der in der Nähe arbeitete, herbeieilen und helfen. Mit seinen Berggenossen bestimmte er die Höhe der Arbeitslöhne, erlaubte sich da ein Bauer eine Eigenmächtigkeit gegen diese Anordnung und hielt sich nicht an die vereinbarten Löhne, so zahlte er dem Bergmeister zur Strafe 12 kr. (Untertannowitz um 1650). Die Wahl der Weingartenhüter konnte er beeinflussen und ungeeignete Männer ablehnen; jeden Freitag hatten ihm die Hüter ein Körbchen schöner Trauben im Werte von 1 oder 2 Pfennig zu bringen. Was sich während der Hützeit im Weingebirge ereignete, mußte ihm gemeldet werden; sie unterstanden seiner Aufsicht, weil sie manchmal ihre Pflichten vergaßen, so daß den Bauern ein Schaden erwuchs. An einem Samstagnachmittag durfte im Weinberg nicht gearbeitet werden. Wollte ein Hauer den Wein vor der Lese verkaufen (am Stock), so hatte er den Kaufvertrag dem Bergmeister vorzuzeigen; wegen einer Geldschuld durfte kein Wein mit Beschlag belegt werden (ausgenommen, es lagen Beweise und Belege vor, in die aber der Bergmeister und seine Genossen Einsicht nahmen).

Das Berggericht (Bergtaiding) leitete er im Namen seines Herrn und las die Namen der Weinhauer vor, die dazu erscheinen mußten; wer nicht anwesend war, reichte dem Bergmeister und seinen Berggenossen-Schöffen zur Strafe eine Maß Wein. War im Berggericht ein Fall unklar, so wandte man sich nach Falkenstein um Rechtsbelehrung. Für die ganze Gemeinde besaß er einen Normaleimer und ein Normalviertelschaff; beide Geräte konnten ausgeliehen werden, nur mußten sie noch am gleichen Tag unbeschädigt zurückgestellt werden. Den Lesebeginn bestimmte der Grundherr, der aber zuerst den Bergmeister fragte. Der Dorfrichter, der Bergmeister und die Berggenossen hatten das Recht der Vorlese, weil sie dann bei der allgemeinen Lese vom Herrn angestellt wurden, damit keine Gesetzesverletzung beim Zehent vorkämen.

Für seine Tätigkeit beanspruchte der Bergmeister bestimmte Gebühren-Accidentia, die sein Einkommen bildeten: Rupte ein Bauer seine Obstbäume nicht ab, so reichte er zur Strafe dem Bergmeister 30 kr., ein Hauerknecht, der absichtlich schlecht arbeitet, büßte es mit 10 kr. Wer einem Bauer einen Arbeiter abredete, reichte 24 kr. Wenn ein Bauer seinen Knecht in einen fremden Weingarten schickte, um Kraut auszureißen oder zu grasen, so gab der Bauer 18 kr. Wurde beim Essen [war hier Eggen gemeint?] der Rain des Nachbarn beschädigt, so mußte dieser Schaden ausgebessert werden, außerdem erlegte er zur Strafe 12 kr. Wer in einem fremden Weingarten Reben klaubte, zahlte 40 kr. Das Ausmieten von Arbeitskräften vor der Lese wurde mit 5 Groschen pro Person bestraft, dazu war der Schaden zu vergüten. Rannte eine Kuh durch einen Weingarten, so büßte es der Besitzer des Tieres mit 4 Groschen (bei einem Kleinvieh mit 1 Groschen), der Schaden war gutzumachen. Nahm ein Hauer nach der Lese aus dem Nachbarweingarten Laub, so gab er 5 Groschen. Ritt ein Mann durch den Weingarten, so gehörte das Pferd dem Bergmeister, außerdem erhielt er 5 Groschen.

In manchen Gemeinden war die Aufsicht über die Weinberge dem Übergeher oder dem Bergmann anvertraut. In Poysdorf bestimmte um 1600 der Marktrat selbst die Bergmänner, nicht die Grundherrschaft Wilfersdorf; es waren ihrer acht, von denen einer Oberbergmann genannt wurde.

In Erdberg zahlte derjenige, der den Bergmeister wegen einer Strafe beschimpfte, 72 Pfennige Strafe. Pflicht der Bergmänner war es auch, darauf zu schauen, daß keine fremden Weine eingeführt

wurden und daß im Orte niemand einen „Winkelweinschank“ betrieb. Beim Verkauf von Weingärten holte man sie als Schätzleute, die den Geldwert bestimmten, vor Beginn der Weinlese wirkten sie als Zehentschätzer.

Kaiser Josef II. fordert von den Weinorten einen guten Wein, der im „Kommerz“ (im Handel) gangbar wäre und dem ausländischen in keiner Weise nachstehe (1784); deshalb sollte jede Gemeinde einen Weingebirgsaufseher bestellen, der die Weingärten kontrollierte, die unfleißigen Hauer ermahnte, die unerfahrenen belehrte, überall die Fehler beseitigte und die Hüter beaufsichtigte, daß sie ihren Dienst genau nähmen. Diesen Aufseher bestellt die Gemeinde und hatte ihn dem Kreisbeamten anzuzeigen, dann wurde er vereidigt und konnte sein Amt ausüben.

Poysdorf bleib bei seinen Bergmännern, die am Jakobinertag alle Jahre bestimmt wurden und dann den Eid ablegten, für jedes Gebirge – es waren dies Hermannschachern, Kirchbergen, Steinbergen, Außern, Waldbergen, Neitharten und Maxendorf – gab es je eine Bergmann.

Der Weingebirgsaufseher mußte vor der Lese die Weingärten beschauen und sein Urteil abgeben, wann die allgemeine Lese stattfinden sollte; er bekam statt der Accidentia, die gestrichen wurden, eine Entlohnung, die von den Weinbauern gezahlt werden mußte. Da er auch die herrschaftlichen Weingärten kontrollierte, hatte der Grundherr zur Besoldung einen Beitrag zu leisten. Der Aufseher besaß wie der Bergermeister von früher das Strafrecht, doch war gegen sein Urteil eine Berufung an das Kreisamt in Korneuburg erlaubt. Kaiser Josef verbot die Arbeitsruhe am Samstagnachmittag, ebenso die Gastereien und Trinkgelage auf Kosten der Gemeinde.

Der Umsturz im Jahre 1848 räumte mit dem mittelalterlichen Wirtschaftsleben auf und stellte es auf eine neue Grundlage, die den Bergmann und den Weingebirgsaufseher entbehrte.

#### Quellen:

Herrschaftsakte Wilfersdorf im Fürst Leichtensteinschen Hausarchiv in Wien

Dr. G. Reutter „Beiträge zum südmährischen Weinbergsrecht“ in Zeitschrift des deutschen Verines für Geschichte Mährens und Schlesiens XXVI.

Dr. A. Altrichter „Das Weingergrecht von Unter-Tannowitz in derselben Zeitschrift XXXII  
Ratsprotokolle des Markte Poysdorf

Veröffentlicht in: Österreichische Weinzeitung, 25. Okt. 1947, S. 380